



Gemeindeverwaltung
Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten unserer Gemeinde werden eingeladen zu einer Gemeindeversammlung auf

Montag, 17. Mai 2021

19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Wygarten,

zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

1. Rechnung 2020..... 2
2. Bau- und Zonenordnung/Zonenplan, Teilrevision13
3. Subventionsverordnung für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter, Erlass19

Der Beleuchtende Bericht sowie das für die Gemeindeversammlung geltende Schutzkonzept sind ab Montag, 3. Mai 2021 auf der Homepage www.mettmenstetten.ch einsehbar oder werden auf Verlangen kostenlos zugestellt.

Gemeinderat

Mettmenstetten, im April 2021

1. Rechnung 2020

Beantragter Beschluss:

1. Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Mettmenstetten wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	23'074'206.17
	Gesamtertrag	Fr.	24'975'998.72
	Ertragsüberschuss	Fr.	1'901'792.55
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	13'573'017.64
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	3'547'998.10
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	10'025'019.54
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	7'650.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	7'650.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	63'805'931.23

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 46'033'288.68.

Das Wichtigste in Kürze

Die Rechnung der Politischen Gemeinde Mettmenstetten wird im Jahr 2020 zum zweiten Mal gemeinsam mit der Primarschule (Einheitsgemeinde) dargestellt. Sie weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 1,902 Mio. aus. Dieser sehr positive Abschluss liegt um Fr. 0,699 Mio. höher als budgetiert. Die hohen laufenden Investitionen, die anstehenden höheren laufenden Ausgaben und die hohe Neuverschuldung der Politischen Gemeinde (ab 2021) sowie die Unsicherheiten aus der Corona-Krise machen trotz positivem Jahresergebnis grundsätzliche Überlegungen zur künftigen finanziellen Entwicklung des Gemeindehaushalts notwendig. Diese Überlegungen werden im Laufe des Jahres 2021, gemeinsam mit der längerfristigen Finanzplanung, vertieft erfolgen. Immerhin: Das sehr gute Jahresergebnis ist ein gutes Zeichen und wird dafür sorgen, dass die finanziellen Herausforderungen der nächsten Jahre mit der gebotenen Sorgfalt, aber auch mit Gelassenheit und Vertiefung angegangen werden können.

a) Erreichung der Finanzpolitische Ziele

Der Finanzhaushalt der Politischen Gemeinde richtet sich nach folgenden Zielgrössen aus:

Begrenzung Fremdverschuldung	Messgrösse
Die sehr hohen Investitionen in die Raumentwicklung können nicht ohne hohe Fremdverschuldung bewältigt werden. Vorübergehend dürfen die Schulden abzüglich Liquidität (Nettodarlehen) auf maximal 25 Mio. Franken ansteigen. Danach soll die Verschuldung innert zehn Jahren wieder auf höchstens 10 Mio. Franken reduziert werden. Dafür ist ein deutlich über 100 %-iger Selbstfinanzierungsgrad nötig.	Max. 25 Mio. Franken Innert 10 Jahren auf max. 10 Mio. Franken sinkend
Angemessene Selbstfinanzierung	Messgrösse
Um die üblicherweise anfallenden Investitionen zu decken und die Amortisation der Schulden zu ermöglichen, soll die Selbstfinanzierung in der Regel mindestens 10 % der Erträge ausmachen. Aufgrund der künftig hohen Schulden liegt der Zielwert bei der Politischen Gemeinde fünfzig Prozent höher (d.h. bei 15%).	Mindestens 10 % Selbstfinanzierungsanteil
Wirtschaftlichkeitsnachweis der laufenden Aufwendungen	Messgrösse
In den einzelnen Bereichen sollen die Aufwendungen ohne Begründung nicht über dem kantonalen Mittelwert liegen.	Nettokosten vs. Median Kanton Zürich
Attraktiver Gesamtsteuereffuss	Messgrösse
Um im Standortwettbewerb über gute Voraussetzungen zu verfügen wird ein stabiler und möglichst attraktiver, unter dem kantonalen Mittelwert liegender, Steuereffuss angestrebt.	Steuereffuss unter kant. Mittelwert

Der Vergleich der längerfristigen finanziellen Zielsetzungen und der Rechnung 2020 lässt folgende Aussagen zu:

Begrenzung Fremdverschuldung:

Der Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen) betrug 2020 29 % (Nettoinvestitionen Fr. 10,025 Mio., Selbstfinanzierung Fr. 2,861 Mio.). Im Hinblick auf die künftige Verschuldung war damit der Selbstfinanzierungsgrad eindeutig zu tief.

Angemessene Selbstfinanzierung:

Der Selbstfinanzierungsanteil (Selbstfinanzierung in Prozenten des Ertrages der Erfolgsrechnung ohne interne Verrechnungen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und durchlaufende Beiträge) machte im Jahr 2020 11,6 % der Erträge aus. Anzustreben ist ein Wert, der aufgrund der künftig hohen Schulden bei 15 % liegt.

Wirtschaftlichkeitsnachweis der laufenden Aufwendungen:

Der Vergleich Nettokosten Mettmensetten vs. Median Kanton Zürich lässt sich aufgrund fehlender Vergleichszahlen noch nicht machen; anzunehmen ist jedoch, dass dieses Wirtschaftlichkeitsziel nach wie vor erreicht wird.

Attraktiver Gesamtsteuerfuss:

Der Gesamtsteuerfuss 2020 (99 %) lag für Mettmensetten knapp unterhalb des Mittels der Gemeinden im Kanton Zürich.

b) Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Die Politische Gemeinde verfügte 2020 über die Ressourcen, um ihre Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen. In einem Projekt zur neuen Gemeindeorganisation (NGO 2018+) hat die Politische Gemeinde Arbeiten und Organisation von Behörden und Verwaltung im Detail überprüft, um ausreichend auf künftige Herausforderungen vorbereitet zu sein. Die konkreten Massnahmen mit dem Ziel eines qualitativen und auch quantitativen Ausbaus der personellen Ressourcen wurden ab 1. April 2020 - auch unter dem Einfluss der Corona-Pandemie - schrittweise und erfolgreich umgesetzt. Der Gemeinderat hatte 2020 keine auf gesetzliche und behördliche Bestimmungen gestützte Beschlüsse zu fassen, welche grundsätzliche Themen zur Finanzierung betreffen.

c) Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget

Die Rechnung 2020 übertrifft das budgetierte Ergebnis um Fr. 0,699 Mio. Die hervorstechenden, das Ergebnis beeinflussenden Faktoren sind die folgenden:

Finanzen und Steuern:

Der Nettoertrag (vor Gewinnverbuchung) beträgt Fr. 18'273'558.30, gut Fr. 0,3 Mio. höher als budgetiert. Den insgesamt höheren Steuereinnahmen steht im Wesentlichen die Abschätzung eines etwas tieferen Finanzausgleichs für 2020 (Abgrenzung) gegenüber.

Allgemeine Verwaltung:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'963'644.43, knapp Fr. 129'000.00 höher als budgetiert. Höhere Aufwendungen resultierten bei den Tag- und Sitzungsgeldern an Behörden und Kommissionen (Behördenentschädigung Primarschule neu hier verbucht), sowie bei den Lohnaufwendungen des Personals. Letztere sind vor allem bedingt durch (einmalige) Übergangskosten in die neue Organisation der Verwaltung.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'043'432.13 und ist damit gut Fr. 72'000.00 tiefer als budgetiert. Höhere Nettoaufwendungen für die Polizei (Zweckverband) und tiefere Kosten für das Rechtswesen und die Feuerwehr sind prägend für dieses Ergebnis.

Bildung:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 8'380'968.42, gut Fr. 0,4 Mio. tiefer als budgetiert. COVID-19-bedingt fielen teilweise Minderkosten an (entfallende Weiterbildungen, Anlässe und Klassenprojekte, Klassenlager, Exkursionen, externe Dozenten, tiefere Aufwendungen bei der Tagesbetreuung etc.). Aufwenderhöhend wirkten u.a. die Kosten für die Sonderschüler, während diverse Buchungsverschiebungen insgesamt aufwandsenkend wirkten.

Kultur, Sport und Freizeit:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 454'951.70, knapp Fr. 7'000.00 tiefer als budgetiert. Zu vermerken sind etwas geringere Aufwendungen für Denkmalpflege und Heimatschutz, Bibliotheken (COVID-19) und Medien, gegenüber dem Budget erhöht haben sich dagegen die Aufwendungen für Beiträge an kulturelle Organisationen (Rückerstattung Kanton noch offen) sowie Sport/Freizeit.

Gesundheit:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'220'145.49, knapp Fr. 80'000.00 höher als budgetiert. Die Aufwendungen für die Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime sind gestiegen, während die Kosten für ambulante Krankenpflege gesunken sind.

Soziale Sicherheit:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 2'357'847.60, knapp Fr. 34'000.00 höher als budgetiert. Tiefer sind die Netto-Aufwendungen bei Ergänzungsleistungen zur IV, der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe und im Asylwesen, höher bei Ergänzungsleistungen zur AHV, Jugendschutz, Kinderkrippen und -horte.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'209'684.69, knapp Fr. 39'000.00 tiefer als budgetiert. Tieferen Aufwendungen für Gemeindestrassen steht ein höherer Aufwand für den öffentlichen Verkehr gegenüber.

Umweltschutz und Raumordnung:

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 324'498.74, gut Fr. 60'000.00 tiefer als budgetiert. Die Aufwände für die Wasserversorgung haben sich gegenüber dem Budget erhöht, gesenkt haben sie sich bei Gewässerverbauungen und beim Arten- und Landschaftsschutz.

Volkswirtschaft:

Der Nettoertrag beträgt Fr. 583'407.45, gut Fr. 62'000.00 höher als budgetiert. Dies im Wesentlichen aufgrund eines erhaltenen Kantonsbeitrages COVID-19 für Selbständigerwerbende (Abrechnung & Rückzahlung nicht verwendeter Beiträge im Jahr 2021).

Durch den Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung nimmt der Eigenkapitalbestand auf Fr. 48.916 Mio. zu.

d) Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
30	Personalaufwand	4'786'834.45	4'841'800	4'441'922.70
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'006'740.59	3'145'600	2'984'350.30
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	798'256.07	818'100	760'164.16
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	102'895.21	91'200	166'357.00
36	Transferaufwand	13'898'336.59	13'106'600	12'763'211.54
37	Durchlaufende Beiträge	80'170.00	0	85'400.00
	<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>22'673'232.91</i>	<i>22'003'300</i>	<i>21'201'405.70</i>
40	Fiskalertrag	15'813'923.87	15'553'800	16'118'778.37
41	Regalien und Konzessionen	1'125.00	800	450.00
42	Entgelte	1'769'836.39	1'664'600	1'876'116.55
43	Verschiedene Erträge	0.00	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	31'405.35	0	7'812.25
46	Transferertrag	6'031'587.05	5'202'700	3'904'990.64
47	Durchlaufende Beiträge	80'170.00	0	85'400.00
	<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>23'728'047.66</i>	<i>22'421'900</i>	<i>21'993'547.81</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'054'814.75	418'600	792'142.11
34	Finanzaufwand	94'693.26	124'200	128'839.11
44	Finanzertrag	941'671.06	908'800	972'178.38
	Ergebnis aus Finanzierung	846'977.80	784'600	843'339.27
Operatives Ergebnis		1'901'792.55	1'203'200	1'635'481.38
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	
Ausserordentliches Ergebnis		0.00	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		1'901'792.55	1'203'200	1'635'481.38
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	306'280.00	303'700	284'080.00
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	306'280.00	303'700	284'080.00
Total Aufwand		23'074'206.17	22'431'200	21'614'324.81
Total Ertrag		24'975'998.72	23'634'400	23'249'806.19

e) Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
50	Sachanlagen	9'508'627.05	13'760'000	3'572'289.65
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	244'848.95	0	362'804.55
54	Darlehen	0.00	0	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	3'396'366.79	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	423'174.85	146'200	238'665.20
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionsausgaben		13'573'017.64	13'906'200	4'173'759.40
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	201'698.10	250'000	397'635.20
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	3'346'300.00	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionseinnahmen		3'547'998.10	250'000	397'635.20
Investitionen Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		13'573'017.64	13'906'200	4'173'759.40
Total Investitionseinnahmen		3'547'998.10	250'000	397'635.20
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-10'025'019.54	-13'656'200	-3'776'124.20

f) Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
70	Investitionen in Sachanlagen	0.00	0	
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0	
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0	
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	7'650.00	0	
Total Ausgaben		7'650.00	0	0.00
80	Verkauf von Sachanlagen	7'650.00	0	
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0	
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0	
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	
Total Einnahmen		7'650.00	0	0.00
Investitionen Finanzvermögen				
Total Ausgaben		7'650.00	0	
Total Einnahmen		7'650.00	0	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	0.00	0	0.00

g) Bilanz

Aktiven		01.01.2020	31.12.2020
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	14'356'955.38	8'870'280.78
101	Total Forderungen	2'415'588.66	3'746'263.86
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	4'509'429.10	4'139'216.60
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
	Umlaufvermögen	21'281'973.14	16'755'761.24
107	Finanzanlagen	392'000.00	0.00
108	Sachanlagen Finanzvermögen	17'966'455.00	17'966'455.00
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	18'358'455.00	17'966'455.00
	Total Finanzvermögen	39'640'428.14	34'722'216.24
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	15'758'520.05	24'522'340.88
142	Immaterielle Anlagen	51'497.00	41'198.00
144	Darlehen	0.00	0.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	3'645'900.00	3'685'900.00
146	Investitionsbeiträge	490'507.20	834'276.11
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	19'946'424.25	29'083'714.99
	Total Verwaltungsvermögen	19'946'424.25	29'083'714.99
	Total Aktiven	59'586'852.39	63'805'931.23
	* Total Anlagevermögen	38'304'879.25	47'050'169.99

Passiven		01.01.2020	31.12.2020
200	Laufende Verbindlichkeiten	10'086'372.93	13'307'073.45
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	606'979.50	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	419'668.22	146'847.63
205	Kurzfristige Rückstellung	696'827.65	560'344.65
	Kurzfristiges Fremdkapital	11'809'848.30	14'014'265.73
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	100'000.00	100'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	390'500.00	431'879.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	353'949.20	344'119.20
	Langfristiges Fremdkapital	844'449.20	875'998.20
	Total Fremdkapital	12'654'297.50	14'890'263.93
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	2'801'058.76	2'882'378.62
291	Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
	Zweckgebundenes Eigenkapital	2'801'058.76	2'882'378.62
294	Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296	Neubewertungsreserven Finanzvermögen	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	44'131'496.13	46'033'288.68
	Zweckfreies Eigenkapital	44'131'496.13	46'033'288.68
	Total Eigenkapital	46'932'554.89	48'915'667.30
	Total Passiven	59'586'852.39	63'805'931.23

h) Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnungsprüfung 2020

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der politischen Gemeinde Mettmenstetten, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen für das am 31.12.2020 abgeschlossene Rechnungsjahr, geprüft.

Verantwortung der Vorsteherschaft

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.



Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften.
Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde, Leumund sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde, den Leumund und die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Thalwil,
18.03.2021

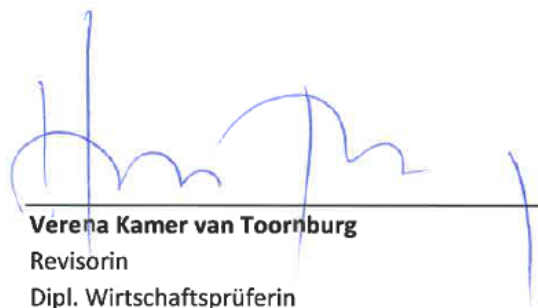
GemeindeFinanzen.ch GmbH



Nataly Stauber

Leitende Revisorin

Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis



Verena Kamer van Toornburg

Revisorin

Dipl. Wirtschaftsprüferin

Kennzahlen per 31.12.2020:

Bilanzsumme:	CHF	63'805'931.23
Bilanzüberschuss:	CHF	46'033'288.68
Jahresergebnis:	CHF	1'901'792.55

GemeindeFinanzen.ch GmbH
Zimmerbergstrasse 10 | 8800 Thalwil
www.gemeinde-finanzen.ch

GemeindeFinanzen.ch GmbH



Seite 11

i) Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Politische Gemeinde Mettmenstetten

Jahresrechnung 2020

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Mettmenstetten in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 23. März 2021 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	23'074'206.17
	Gesamtertrag	Fr.	24'975'998.72
	Ertragsüberschuss	Fr.	1'901'792.55
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	13'573'017.64
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	3'547'998.10
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	10'025'019.54
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	7'650.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	7'650.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	63'805'931.23

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 46'033'288.68.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Mettmenstetten finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Mettmenstetten entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

8932 Mettmenstetten, 22. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

Präsidentin
Susanne Gerber

Aktuarin
Franziska Sykora

2. Bau- und Zonenordnung/Zonenplan, Teilrevision

Beantragte Beschlüsse:

1. Gestützt auf die §§ 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 13 der Gemeindeordnung wird der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 23. April 2019 zugestimmt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage keine Einwendungen eingegangen sind.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die vorgenannten Änderungen zu genehmigen.
4. Dem Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleich (Fondsreglement) wird zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Die Mehrwertabgabe für Einzonungen ist im Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) abschliessend geregelt. Der Abgabesatz auf den entstehenden Mehrwert beträgt 20 %. Der Betrag fliesst in den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds. Der Kanton erhebt zudem eine Mehrwertabgabe auf die Umzonung von einer Zone für öffentliche Bauten in eine andere Bauzone. Die Gemeinden können seit dem 1. Januar 2021 gestützt auf § 19ff MAG bei Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe erheben. Als Umzonung wird die Zuweisung einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart verstanden. So stellt beispielsweise die Zuweisung einer Gewerbezone zu einer Wohnzone eine Umzonung dar. Als Aufzonung wird die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeit einer Bauzone verstanden, unter Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart. Die Verbesserung kann beispielsweise in der Erhöhung der Ausnützung und in der Erhöhung der zulässigen Geschosshöhe bestehen. Der Gemeinderat empfiehlt mit dieser Vorlage eine Mehrwertabgabe von 40 % bei einer Freifläche von 1'200 m². Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind einem Fonds zuzuweisen. Die Gelder sind für kommunale raumplanerische Massnahmen zu verwenden. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein tragendes Element der Raumentwicklung. Sie ist anspruchsvoller und aufwändiger als eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche. Die öffentlichen Infrastrukturen müssen mit den steigenden Anforderungen infolge der Nutzungsintensivierung Schritt halten. Um dies zu unterstützen, ist der Mehrwertausgleich ein adäquates Mittel. Er ermöglicht, dass nicht nur von Nutzungserhöhungen begünstigte Grundeigentümer vom Planungsmehrwert profitieren, sondern die gesamte Bevölkerung, indem die Gemeinde mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe gezielt bestehende öffentliche Infrastrukturen aufwerten bzw. neue schaffen kann. Mit dem Mehrwertausgleich entsteht den Eigentümerinnen zudem kein Verlust, sondern ein Teil des Gewinns wird in öffentliche Infrastrukturen zur Steigerung der Standortattraktivität investiert, wovon Grundeigentümer und Investoren gleichermassen wie die Bevölkerung profitieren.

a) Ausgangslage

Gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz (RPG) ist für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, ein angemessener Ausgleich zu gewährleisten. Mit der letzten Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, die per 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurden die Kantone verpflichtet, einen Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte von mindestens 20 % zu regeln. Der Kantonsrat ist dieser Aufforderung mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) nachgekommen, welches am 28. Oktober 2019 erlassen wurde. Um das Gesetz durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu können, wurde die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) erarbeitet. Diese wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 30. September 2020 erlassen. Das Gesetz und die Verordnung traten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Mehrwertabgabe für Einzonungen ist im MAG abschliessend geregelt. Der Abgabesatz auf den entstehenden Mehrwert beträgt 20 %. Der Betrag fliesst in den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds. Der Kanton erhebt zudem eine Mehrwertabgabe auf die Umzonung von einer Zone für öffentliche Bauten in eine andere Bauzone. Die Gemeinden können neu bei Auf- und Umzonungen eine Mehrwertabgabe zwischen 0 % und höchstens 40 % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts erheben.

Entscheidet sich eine Gemeinde für die Erhebung der Mehrwertabgabe, so muss sie ergänzend eine Freifläche bestimmen. Die Freifläche kann zwischen 1'200 m² und 2'000 m² betragen. Grundstücke, die kleiner sind als diese Freifläche, sind von der Mehrwertabgabe befreit, unter der Voraussetzung, dass der Mehrwert auf diesen Grundstücken kleiner ist als Fr. 250'000.00. Der Mehrwert ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten eines Grundstücks mit und ohne Planungsmassnahme. Der planerische Mehrwert für einzelne Grundstücke, der im Rahmen einer Planungsmassnahme entsteht, kann erst nach Vorliegen der konkreten Planungsmassnahme ermittelt werden. Eine generelle Prognose, welche Grundstücke zukünftig von der Mehrwertabgabe betroffen sein könnten, lässt sich nicht verlässlich durchführen.

Als Umzonung wird die Zuweisung einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart (gemäss Auflistung in § 48 PBG) verstanden (§ 1 lit. d MAG). So stellt beispielsweise die Zuweisung einer Gewerbezone zu einer Wohnzone eine Umzonung dar. Als Aufzonung wird die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeit einer Bauzone verstanden (§ 1 lit. c MAG), unter Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart. Die Verbesserung kann beispielsweise in der Erhöhung der Ausnützung (§ 251 PBG) und in der Erhöhung der zulässigen Geschosshöhe bestehen. Eine Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten kann auch mit der Festsetzung von Sondernutzungsplanungen (Gestaltungsplänen) erfolgen. Bessere Nutzungsmöglichkeiten als Folge einer Ausnahmegewilligung oder einer verbesserten Erschliessung stellen hingegen keine Aufzonungen dar, da es sich dabei nicht um Planungsmassnahmen handelt.

Anstelle der Erhebung einer Abgabe können die Gemeinden mit den Grundeigentümern städtebauliche Verträge zum Ausgleich des Mehrwerts beschliessen. Städtebauliche Verträge regeln Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Verwirklichung eines Bauvorhabens. Damit schafft das MAG die Rechtsgrundlage für den Abschluss städtebaulicher Verträge. Da bis anhin die Rechtsgrundlagen zur Erhebung einer Mehrwertabgabe fehlten, nutzten viele Zürcher Gemeinden das Instrument der städtebaulichen Verträge zur Abgeltung von Mehrwerten auf freiwilliger Basis. Im Zeitalter der Innenentwicklung steigt der Anspruch an hochwertige Entwicklungen. Der Einsatz der städtebaulichen Verträge als Alternative zur rein monetären Mehrwertabgabe erlaubt den Gemeinden das Aushandeln unterschiedlichster sachbezogener Leistungen zu Gunsten einer hochwertigen Entwicklung. Der städtebauliche Vertrag bildet dabei eine die Vertragsfreiheit wahrende Alternative zur monetären Abgabe: Werden sich die Vertragsparteien nicht einig, kann sich ein Verhandlungspartner zurückziehen und der Ausgleich ist mittels Abgabe zu leisten.

Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind einem zweckgebundenen Fonds zuzuweisen. Die Gelder sind für kommunale raumplanerische Massnahmen zu verwenden. Das kommunale „Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds“ wird zeitgleich mit der BZO-Teilrevision der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Über die Verwendung der Einnahmen wird jährlich Bericht erstattet.

b) Anpassung der Bau- und Zonenordnung

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 23. April 2019 wird mit den Artikeln 3 und 4 ergänzt:

Art. 3 Erhebung der Mehrwertabgabe

- 1) Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- 2) Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².
- 3) Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts.

Art. 4 Erträge

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Ergänzend ist zu beachten, dass Grundstücke unterhalb der Freifläche nicht zwingend von der Mehrwertabgabe befreit sind. Beträgt der mutmassliche Mehrwert von Grundstücken unterhalb der Freifläche mehr als Fr. 250'000.00, so wird gemäss § 19 Abs. 4 MAG gleichwohl eine Mehrwertabgabe bemessen. Um eine Abgabepflicht feststellen zu können, ist die Mehrwertberechnung bei allen von einer Um- oder Aufzonung betroffenen Grundstücken erforderlich. Mit welcher Abgabehöhe Eigentümer kleiner Parzellen zu rechnen haben, ist abhängig von der Planungsmassnahme und dem jeweiligen örtlichen Landwert. Eine pauschale Aussage ist nicht möglich.

Im Sinne einer möglichst gleichen Behandlung aller Eigentümer und einer angemessenen Alimentierung des MAG-Fonds soll die Freifläche in Mettmenstetten auf den Minimalwert von 1'200 m² festgelegt werden. Eine weitere Minderung der Erträge durch Festlegung einer hohen Freigrenze erscheint nicht als angezeigt, zumal ohnehin beim Mehrwert ein Freibetrag vom Fr. 100'000.00 abgezogen wird.

Konkrete Beispiele:

Abgabesatz: 40 % Freifläche: 1'200 m ²	Fall 1: Zuweisung einer Gewerbezone zu einer Wohnzone (Umzonung), Parzelle > Freifläche	Fall 2: Erhöhung der zulässigen Geschosszahl (Aufzonung), Parzelle > Freifläche	Fall 3: Erhöhung der zulässigen Geschosszahl (Aufzonung), Parzelle < Freifläche
Fläche / Mehrwert pro m ²	5'000 m ² / Fr. 150.00	1'300 m ² / Fr. 75.00	1'000 m ² / Fr. 500.00
Mehrwert	Fr. 750'000.00	Fr. 97'500.00	Fr. 500'000.00
Abgabepflichtiger Mehrwert (Mehrwert – Fr. 100'000.00)	Fr. 650'000.00	-	Fr. 400'000.00
Abgabe	Fr. 260'000.00	-	Fr. 160'000.00 (obwohl < Freifläche)

Bei der Überbauung wird die Mehrwertabgabe mit der Baufreigabe oder mit der Rechtskraft einer nachträglichen Baubewilligung fällig. Sowohl geringfügige bauliche Massnahmen als auch Veräusserung der Liegenschaft lösen keine Fälligkeit aus. Die Gemeinde berechnet den definitiven Rechnungsbetrag.

Die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein tragendes Element der Raumentwicklung. Sie ist anspruchsvoller und aufwändiger als eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche. Die öffentlichen Infrastrukturen müssen mit den steigenden Anforderungen infolge der Nutzungsintensivierung Schritt halten. Um dies zu unterstützen, ist der Mehrwertausgleich ein adäquates Mittel. Er ermöglicht, dass nicht nur von Nutzungserhöhungen begünstigte Grundeigentümer vom Planungsmehrwert profitieren, sondern die gesamte Bevölkerung, indem die Gemeinde mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe gezielt bestehende öffentliche Infrastrukturen aufwerten bzw. neue schaffen kann. Mit dem Mehrwertausgleich entsteht den Eigentümern zudem kein Verlust, sondern ein Teil des Gewinns wird in öffentliche Infrastrukturen zur Steigerung der Standortattraktivität investiert, wovon Grundeigentümer und Investoren gleichermaßen wie die Bevölkerung profitieren.

In diesem Sinne wird in der Gemeinde Mettmenstetten ein Abgabesatz von 40 % vorgesehen. Mit diesem Abgabesatz kann die Öffentlichkeit angemessen von Planungsmehrwerten profitieren.

c) Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision erhält die Gemeinde Mettmenstetten die rechtliche Grundlage, bei Um- oder Aufzonungen sowie Gestaltungsplänen entstehende Mehrwerte auszugleichen. Sie kann zudem städtebauliche Verträge abschliessen. Die zu erwartenden Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich abzuschätzen, ist schwierig. Die Höhe des Mehrwerts ist von vielen Faktoren abhängig. Zudem sind derzeit noch keine konkreten Auf- oder Umzonungen bekannt. Die Inkraftsetzung hat vorerst keine Auswirkungen für die Grundeigentümer. Die Teilrevision definiert lediglich die Rahmenbedingungen, welche beim Ausgleich von künftig entstehenden Mehrwerten gelten. Erst wenn im Rahmen von Auf- oder Umzonungen oder Gestaltungsplänen Mehrwerte entstehen, wird eine Mehrwertabgabe bemessen.

d) Einwendungen

Die Revisionsvorlage wurde am 26. Januar 2021 vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung verabschiedet. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 5. Februar 2021 bis zum 6. April 2021. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

e) Fondsreglement

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

§ 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

§ 3 Verwendungszweck

Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind Massnahmen gemäss §42 MAV.

§ 4 Beiträge

¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

⁵ Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzbefugnissen gemäss Gemeindeordnung.

§ 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren.

§ 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

§ 7 Gesuch

¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.

² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

Nutzungskonzept

Gestaltungskonzept

Vorgehenskonzept

Chancen- und Risiken des Projektes

Pflege- und Unterhaltskonzept

allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

³ Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 1. Januar und den 1. Juni, eingereicht werden.

§ 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a. Inhalt
 1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
 2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
 3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
- b. Zweckmässigkeit (vgl. § 3 des Fondsreglements)
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten

§ 9 Entscheid

¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.

² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

§ 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Einreichung der Schlussabrechnung. Falls die Umsetzung des Vorhabens oder Projekts länger als sechs Monate dauert, kann eine Teilauszahlung mit Zwischenabrechnung vereinbart werden.

§ 11 Umsetzungspflicht

¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

§ 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet,

soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und

wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

§ 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

§ 14 Inkrafttreten

Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2021. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung.

f) Antrag der Rechnungsprüfungskommission



gemeinde mettmenstetten

Rechnungsprüfungskommission 2018-2022

Abschied der Rechnungsprüfungskommission zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) /Kommunaler Mehrwertausgleich
Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2021

Das im Kanton Zürich am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Mehrwertausgleichsgesetz und die dazu gehörige Verordnung verlangt von den Gemeinden einen Entscheid, ob und in welcher Höhe und ab welcher Flächengrösse bei Auf- und Umzonungen ein kommunaler Mehrwertausgleich erhoben wird. Der Grundsatzentscheid wird in der kommunalen Bau- und Zonenordnung festgeschrieben. Die Erträge aus dem Mehrwertausgleich fliessen in einen kommunalen Mehrwertausgleichsfonds; das Reglement zu diesem neuen Fonds legt die Details zur Verwendung der Gelder fest.

Über die Revision der BZO und über das neue Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds entscheidet die Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2021. Beide Vorlagen wurden zusammen mit einem erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV öffentlich aufgelegt.

Der Gemeinderat legt in seinem Beschluss vom 20. April 2021 fest, dass auf Planungsvorteilen, die durch Auf- und Umzonungen entstehen, für Flächen ab 1'200 m² eine Mehrwertabgabe in der Höhe von 40% des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts erhoben wird. Die Erträge aus diesen Abgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden gemäss vorgeschlagenem Fonds-Reglement für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die neuen Bestimmungen in der Bau- und Zonenordnung und das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds geprüft. Die Festlegungen sind gemäss den kantonalen Vorgaben formuliert, die öffentliche Planaufgabe wurde korrekt durchgeführt.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, beiden Vorlagen zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

Susanne Gerber
Präsidentin

Franziska Sykora
Aktuarin

Mettmenstetten, 22. April 2021

3. Subventionsverordnung für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter, Erlass

Beantragter Beschluss:

1. Der Subventionsverordnung für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter wird zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Mettmenstetten bietet – gemäss dem gesetzlichen Auftrag – ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung an und trägt so zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Dieses Angebot wird heute im Vorschul- und im Schulbereich mit unterschiedlichen Modellen subventioniert. Auf die schulergänzenden Tagesstrukturen entfällt der grösste Teil der Subventionen, wobei den Eltern heute nach dem „Giesskannenprinzip“ nur ein Teil der effektiven Kosten verrechnet und das dadurch entstandene Defizit von den Steuerzahlern getragen wird. Mit der vorliegenden Verordnung vereinheitlicht die Gemeinde das Subventionsmodell für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter. Subventionen werden gezielter an Familien mit tiefen Einkommen ausgerichtet. In der Umsetzung hat der Gemeinderat eine einheitliche Praxis über alle Bereiche und eine stärkere Ausrichtung an den Vollkosten vorgesehen. Die bestehenden Reglemente werden ausser Kraft gesetzt. Neu regelt die vorliegende Verordnung die übergeordneten Fragestellungen, ergänzende Ausführungsbestimmungen regeln die Details.

a) Ausgangslage

Mit der Subventionierung von Betreuungsangeboten im Vorschul- und Primarschulalter verfolgt die Gemeinde Mettmenstetten folgende Ziele:

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Ein bedarfsgerechtes, attraktives und für alle Eltern finanzierbares Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ist die Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für die Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Förderung der Chancengleichheit

Kinder sollen in den Betreuungsinstitutionen nicht nur gehütet, sondern auch altersgerecht gefördert werden. Die ersten Lebensjahre sind für das spätere Leben besonders prägend. Eine qualitativ hochstehende familienergänzende Betreuung fördert deshalb die gesunde und altersgemässe Entwicklung. Die Förderung der Chancengleichheit ist ein gesetzlicher Auftrag der Schule. Deshalb ist es wichtig, dass Gemeinden die Tarife so ausgestalten, dass auch einkommensschwache Familien Zugang zu Betreuungsangeboten haben. Die neue Verordnung erlaubt in Ausnahmefällen sozial-indizierte Subventionen, auch wenn nicht beide Elternteile arbeiten.

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind gemäss § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gesetzlich verpflichtet, ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter sicherzustellen. Im Weiteren legen sie die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Ebenfalls sind die Volksschulen gemäss § 27 Abs. 3 des Volksschulgesetzes (VSG) und § 27 der Volksschulverordnung (VSV) dazu verpflichtet, dem Bedarf entsprechende schulergänzende Tagesstrukturen anzubieten. Die Elterntarife dürfen dabei höchstens die Kosten decken.

b) Bedürfnis

Folgende Bedürfnisse werden mit der vorliegenden Verordnung abgedeckt:

Vom Giesskannenprinzip zur gezielten Unterstützung

Gemeindebeiträge sollen künftig gezielter einkommensschwachen Familien zugutekommen. Somit steigen bei den Tagesstrukturen insgesamt die Maximaltarife, die höchstmögliche Tarifiereduktion für tiefe Einkommen steigt jedoch ebenfalls, von 50 % auf 85 %. Geschwisterrabatte werden ausgebaut.

Mehr Transparenz bei den Kosten und den Subventionen

Indem bei der Tarifierung für die Tagesstrukturen sowohl Querschnittsleistungen als auch Abschreibungen auf der Liegenschaft mitberücksichtigt werden, enthalten die Tarife keine versteckten Subventionen mehr. Die effektiv ausgerichteten Subventionen an Familien können transparent dargestellt und kommuniziert werden.

Einheitliche Regelung

Die Konsolidierung der Einheitsgemeinde führt zur Angleichung der Prozesse. Die Subventionen im Vorschulbereich (Zuständigkeit Politische Gemeinde) basieren auf Steuerdaten, diejenigen im Schulbereich (Zuständigkeit Schulpflege) auf den Daten der individuellen Prämienverbilligung der Krankenkasse (IPV). Neu werden die Subventionen einheitlich auf der Basis des Bruttoeinkommens berechnet.

Vereinfachung des politischen Prozesses

Die Kompetenz über das Subventionswesen liegt bei den Stimmbürgern – sie nehmen die Verordnung an der Gemeindeversammlung ab. Die Verordnung ist schlank gehalten und enthält nur die wesentlichen Grundsätze. Die Regelungen zur konkreten Ausführung sollen in einem ergänzenden Reglement in der Kompetenz des Gemeinderats und der Mitsprache der Primarschulpflege liegen.

c) Tarife und Gemeindebeiträge

Die konkrete Ausgestaltung der Tarife und Gemeindebeiträge ist nicht Bestandteil der Verordnung und liegt in der Kompetenz des Gemeinderats und der Mitwirkung der Schulpflege. Der Gemeinderat erlässt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist das entsprechende Reglement. Im Sinne einer umfassenden Kommunikationspolitik sollen die wichtigsten Tarife und Gemeindebeiträge hier indikativ genannt werden.

Tarife / Gemeindebeiträge in vorschulischen Betreuungsangeboten

Die Kinderkrippen und anerkannten Tagesfamilien sind privat, daher sind sie bei der Preisgestaltung frei. Mit der Verordnung ändert die Berechnungsgrundlage für die Gemeindebeiträge. Während heute das steuerbare Einkommen als Massstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt, wird in Zukunft das Bruttoeinkommen inkl. 10 % des Vermögens als Berechnungsgrundlage dienen. Die Tarife der Kinderkrippen „Knirpsenvilla“ und „Wurzelbaum“ können hier eingesehen werden:

<https://www.knirpsen-villa.ch/angebot/tarife/>
<https://chinderstube-wurzelbaum.ch/tarife.html>

Der prozentuale Anteil, welcher die Gemeinde den Eltern rückvergütet, kann mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle eingesehen werden.

Tarife / Gemeindebeiträge im schulischen Betreuungsangebot (Tagesstruktur)

In den Tagesstrukturen der Primarschule resultiert der Subventionsbetrag als Differenz zwischen den Vollkosten und den Einnahmen. Der anvisierte Subventionsbetrag wird vom Gemeinderat mit Fr. 250'000.00 pro Jahr festgelegt. Die Tarife werden so ausgestaltet, dass Familien mit hohen Einkommen höhere Tarife bezahlen, während einkommensschwächere Familien von reduzierten Tarifen profitieren. Die Maximaltarife lauten somit:

Module	Zeit	Maximaltarif pro Jahr / pro Kind / pro gebuchter Wochentag
Morgenbetreuung	07:00-08:00	Fr. 475.00
Mittagsbetreuung	11:50-13:40	Fr. 1'045.00
Frühnachmittagsbetreuung:	13:40-15:30	Fr. 1'045.00
Spätnachmittagsbetreuung:	15:30-18:00	Fr. 1'280.00

Je nach Haushaltgrösse und massgebendem Haushaltseinkommen resultieren die Gemeindebeiträge gemäss derselben Tabelle, welche auch für die Krippen und Tagesfamilien gilt. Die Differenz zum Maximaltarif konstituiert die subjektbezogene Subvention durch die Gemeinde.

Massgebende/s Haushaltseinkommen inkl. 10 % des Vermögens gemäss Art. 4 der Subventionsverordnung	Haushaltsgrösse				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6+ Personen
Stufe	Tarifreduktion in %				
0 - 45'000	80	85	85	85	85
45'001 - 50'000	75	80	80	80	80
50'001 - 55'000	70	75	80	80	80
55'001 - 60'000	65	70	75	80	80
60'001 - 65'000	60	65	70	75	80
65'001 - 70'000	55	60	65	70	75
70'001 - 75'000	50	55	60	65	70
75'001 - 80'000	45	50	55	60	65
80'001 - 85'000	40	45	50	55	60
85'001 - 90'000	35	40	45	50	55
90'001 - 95'000	30	35	40	45	50
95'001 - 100'000	25	30	35	40	45
100'001 - 105'000	20	25	30	35	40
105'001 - 110'000	15	20	25	30	35
110'001 - 115'000	10	15	20	25	30
115'001 - 120'000	5	10	15	20	25
120'001 - 125'000	0	5	10	15	20
125'001 - 130'000	0	0	5	10	15
130'001 - 135'000	0	0	0	5	10
135'001 - 140'000	0	0	0	0	5
ab 140'001	0	0	0	0	0

d) Finanzierung / Folgekosten

Vorschulischen Betreuungsangebote

Der Gemeinderat geht davon aus, dass aufgrund der neuen Berechnungsart die Gemeindebeiträge für vorschulische Betreuungsangebote tendenziell gebremst werden (2019 betrugen die Gemeindebeiträge Fr. 34'952.80, 2020 betrugen sie Fr. 73'199.90).

Schulisches Betreuungsangebot (Tagesstruktur)

Im Februar 2022 wird die Tagesstruktur voraussichtlich die neuen Räumlichkeiten über der Doppelturnhalle beziehen, wodurch die Qualität der Dienstleistung erheblich verbessert werden kann. Gleichzeitig steigen dadurch aufgrund der hohen Abschreibungen auf der Liegenschaft die Kosten, wodurch sich das Ergebnis bei gleichbleibenden Tarifen erheblich verschlechtern und der Subventionsanteil erhöhen würde. Ziel ist es, ab Bezug der neuen Liegenschaft bei Aufwänden (Vollkosten) von Fr. 970'000.00 Erträge von Fr. 720'000.00 zu erzielen, was einem Defizit (=Subvention) von Fr. 250'000.00 und einem Elterndeckungsbeitrag von 74 % entspricht. Zum Vergleich: 2019 betrugen die Einnahmen der Tagesstrukturen Fr. 593'999.00 bei Aufwänden von Fr. 832'988.00, was einen Elterndeckungsbeitrag von 71 % ergibt. Die Zahlen 2020 werden hier bewusst nicht beigezogen, da sie infolge der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie nicht repräsentativ sind.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die neue Verordnung die Berechnungsmethode der Gemeindebeiträge und die Zuständigkeiten neu regelt. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Elternbeiträge durchschnittlich um 15 bis 25 % zunehmen werden. Einkommensschwache Familien werden entlastet, während Familien mit hohem Einkommen höhere Tarife für die Betreuung ihrer Kinder bezahlen. Neue Kosten für die Gemeinde entstehen dadurch keine – stattdessen rechnet der Gemeinderat mit höheren Einnahmen aufgrund der höheren Durchschnittstarife, was insgesamt zu einer Entlastung des Gemeindehaushalts führen dürfte.

e) Konsequenzen bei Ablehnung der neuen Verordnung

Wird die Verordnung abgelehnt, so sind weiterhin die bestehenden, separaten Beschlüsse für den Vorschulbereich (Beschluss des Gemeinderats vom 20. März 2012, externe Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter, Gemeindebeiträge (Tarifmodell) und für den Schulbereich (Beschluss der Primarschulgemeinde vom 10. Dezember 2007, Schullergänzende Tagesstrukturen, aktuelles Tarifblatt Tagesstrukturen) gültig.

Bei einer Ablehnung findet keine Harmonisierung im Sinne der Einheitsgemeinde statt. Die anvisierten Ziele können nicht erreicht werden. Die Subventionen der Tagesstrukturen werden nach dem heutigen Modell im Sinne einer indirekten Subvention ausgeschüttet, wobei im Giesskannenprinzip alle in der Tagesstruktur angemeldeten Familien gleichermassen profitieren, auch bei hohem Einkommen.

f) Stellungnahme der Primarschulpflege

Als ehemals zuständige Behörde ist die Primarschulpflege heute für den Betrieb der gesetzlich vorgegebenen Tagesstrukturen verantwortlich. In der Einheitsgemeinde bestimmt der Gemeinderat die übergeordneten Grundsätze zur Finanzierung und Subventionierung und gibt damit die Rahmenbedingungen für die Tarife vor, die die Primarschulpflege nun ausarbeiten wird.

Die Primarschulpflege hat sich in einer Vernehmlassung detailliert und zustimmend zur Vorlage geäußert. Sie anerkennt die Sporbemühungen des Gemeinderats und das vermehrte Anwenden des Verursacherprinzips für alle (nicht nur die schulischen) Angebote unserer Gemeinde.

Mit der neuen Verordnung werden gezielter einkommensschwache Familien gemäss den vom Gemeinderat definierten Kriterien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit subventioniert. Gleichzeitig werden die Tarife angehoben bzw. ein Maximaltarif definiert, der bei knapp der Hälfte der Eltern zur Anwendung kommen wird (Zunahme der Elternbeiträge um 30-60 %). Die Tarife werden damit auf ein vergleichbares Niveau der Nachbargemeinden angehoben.

Das Tagesstrukturangebot ist ein strategisch wichtiger Standortvorteil unseres Dorfes und entsprechend förderungswürdig. Vom volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen der Tagesstrukturen profitieren alle, auch die Steuerzahler z. B. durch mehr Steuererträge oder dadurch, dass Doppelverdiener ihre Existenz bei Arbeitslosigkeit besser ohne Sozialhilfe sichern können. Mit der Möglichkeit der Subventionsverteilung (Objekt- Subjektsubventionierung) und Tarifgestaltung kann die Primarschulpflege förderungswirksam arbeiten. Die in der Vernehmlassung von der Primarschulpflege kritisierten Punkte, die direkt mit der Verordnung zusammenhängen, hat der Gemeinderat berücksichtigt.

Ein weiterer, in der Vernehmlassung aufgeführter Punkt betrifft die der Berechnung der Elterntarife zugrunde gelegten Annahmen, zu der die Primarschulpflege eine zum Gemeinderat abweichende Meinung hat. Diese beeinflussen über die Tarife den Subventionsbetrag, sind aber nicht direkt Teil dieser Weisung. Die Primarschulpflege wird das Thema darum bilateral mit dem Gemeinderat aufnehmen.

Die Primarschulpflege empfiehlt die Annahme der Verordnung.

g) Wortlaut neue Subventionsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Subventionierung von Betreuungsangeboten und weiteren Angeboten für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter.

² Grundlage dieser Verordnung bilden §§ 18 und 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, LS 852.1) sowie § 11 der Gemeindeordnung Mettmensstetten.

³ Mit der Verordnung fördert die Gemeinde Mettmensstetten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Chancengleichheit.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Subventionierung von Elternbeiträgen für Leistungen aus dem Anwendungsbereich gemäss Art. 3 richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

² Der Beitrag kann nur Eltern gewährt werden, welche in Mettmenstetten wohnhaft und steuerpflichtig sind. Die Ausrichtung der Beiträge setzt die Erwerbstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils bzw. bei Paaren diejenige beider Eltern voraus.

³ Die Benützung familienergänzender Betreuungsangebote ist freiwillig.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Die Verordnung findet Anwendung auf schulergänzende Betreuungsangebote (Tagesstrukturen) und familienergänzende Betreuungsangebote in Kindertagesstätten (Kinderkrippen), welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sowie der kantonalen Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) sind.

² Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde Mettmenstetten mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie einer anerkannten Organisation angeschlossen ist und von dieser beaufsichtigt wird.

³ Weitere Angebote im Vorschulbereich (z.B. Spielgruppen) sowie im Schulbereich (z.B. Sportlager oder Musikschulunterricht) können unterstützt werden. Sie benötigen die Zustimmung der zuständigen Behörde und setzen in der Regel keine Erwerbstätigkeit der Eltern voraus.

⁴ Ausgeschlossen von der Subventionierung durch die Gemeinde sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern (z.B. Au-pair-Verhältnisse).

⁵ Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreuungsbeiträge für Eltern, die ihre Kinder in einer Privat- oder Tagesschule betreuen lassen.

II. Vorgaben für die Beitragsberechnung

Art. 4 Massgebendes Einkommen sowie Vermögen

¹ Als massgebendes Haushaltseinkommen gelten alle aktuellen Bruttoeinkommen gemäss Lohnausweis von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit den Kindern leben. Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Unterhaltszahlungen, Renten, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge und Mietzinseinnahmen (ausgenommen Eigenmietwert) zuzüglich 10 % der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung. Bei Wohneigentum wird zum steuerlichen Verkehrswert 30 % hinzugerechnet.

² Selbstständig Erwerbenden wird die gewährte Tarifiereduktion um zehn Prozentpunkte gekürzt (z.B. anstatt 45 % bloss 35 % Reduktion). Die maximale Tarifiereduktion beträgt 50 %. Wird das Nebeneinkommen selbstständig erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestelltenverhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.

Art. 5 Haushaltsgrösse

Bei der Berechnung der Subvention wird die Haushaltsgrösse berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse sind alle Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner/in und deren Kind/Kinder sowie allenfalls unterstützungsberechtigte Personen.

Art. 6 Konkubinats- und Patchworkfamilien

Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind, analog der Definition im Mietrecht, den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Bruttoeinkommen, Einkünfte und Vermögen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen.

Art. 7 Alimentenzahlungen

Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom massgebenden Einkommen abgezogen werden.

Art. 8 Härtefälle

In den Härtefallsituationen a. bis e. entscheidet im Vorschulbereich die Sozialbehörde und im Schulbereich die Primarschulpflege.

- a. Die Eltern verlieren ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos;
- b. Die Eltern selbst oder deren Kinder sind von Unfall, Krankheit oder einer Invalidität betroffen;
- c. Absenzen von über drei Wochen am Stück oder sechs Wochen pro Jahr;
- d. Familien mit sozialer Indikation;
- e. Weitere Fälle.

Art. 9 Informationspflicht und Antragstellung

¹ Erziehungsberechtigte, welche Subventionen erhalten, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen Belege zu Einkommen, Vermögen und Haushaltsgrösse neu einzureichen.

² Die Erziehungsberechtigten müssen die Einwilligung geben, dass die zuständige Abklärungsstelle Einblick in das Steuerregister nehmen kann. Eltern, die nicht bereit sind, die geforderten Angaben zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu machen, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

³ Der Anspruch beginnt nach einer 14-tägigen Frist auf den 1. Tag des Folgemonats nachdem die Beiträge beantragt und sämtliche Unterlagen für die Berechnung eingereicht wurden.

⁴ Veränderungen der Familien-, Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Zudem sind Verringerungen oder Erhöhungen der besuchten Angebote auf das kommende Semester vorgängig schriftlich zu melden.

⁵ Eine Neufestlegung des Beitrages infolge Änderung der massgebenden Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens Fr. 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert hat.

⁶ Ergibt die Neuberechnung, dass der Beitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation bzw. Änderung Anzahl besuchter Module angepasst werden muss, erfolgt die Anpassung auf den nächsten Monat.

⁷ Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden bei verspäteter Meldung nicht zurückerstattet.

⁸ Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bestätigung der zu zahlenden Tarife durch die Sozialbehörde resp. die Primarschulpflege.

Art. 10 Fehlende, verspätete oder falsche Angaben

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert. Abzüge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung geltend gemacht wurden, werden von den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

III. Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 11 Verwaltungsaufwand

Die zuständigen Behörden können jederzeit ergänzende Regelungen erlassen, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Art. 12 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt unter Mitwirkung der Schulpflege in ergänzenden Reglementen Ausführungsbestimmungen, welche die Tarifgestaltung und den administrativen Prozess festhalten.

Art. 13 Budget und Rechnung

Die Schulpflege prüft jährlich anhand der Rechnung, ob das Defizit der Tagesstrukturen noch dem beschlossenen Subventionsbetrag entspricht, überprüft die Kostenstrukturen, beantragt im Bedarfsfall eine Anpassung der Subventionssumme beim Gemeinderat und/oder passt die Tarife an.

Art. 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache für den Vorschulbereich bei der Sozialbehörde, sowie für den Schulbereich bei der Primarschulpflege, eingereicht werden.

Art. 15 Frühere Bestimmungen

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden folgende Beschlüsse ausser Kraft gesetzt:

- Beschluss der Primarschulgemeinde vom 10.12.2007 «Schulergänzende Tagesstrukturen, Einführung ab Schuljahr 2008/2009»
- Beschluss des Gemeinderates vom 20.3.2012 «Externe Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter, Gemeindebeiträge (Tarifmodell)», inklusive Änderungsbeschlüsse vom 20.11.2021, 29.04.2014 und 28.06.2016.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 17. Mai 2021 gutgeheissen.

h) Antrag der Rechnungsprüfungskommission



gemeinde mettmenstetten

Rechnungsprüfungskommission 2018-2022

Abschied der Rechnungsprüfungskommission betreffend die Subventionsverordnung für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2021

Eine Vereinheitlichung der aktuell bestehenden unterschiedlichen Subventionsgrundlagen und deren zugrunde liegenden Berechnungsmodelle im Vorschul- und Primarschulalter ist aufgrund des Zusammenschlusses der Primarschulgemeinde und Politischen Gemeinde naheliegend. Ziel der Verordnung ist nebst dem Angleichen der Prozesse unter anderem eine gezielte Unterstützung der einkommensschwachen Familien und eine Abkehr vom Giesskannenprinzip.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Subventionsverordnung für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter geprüft. Dass Elternbeiträge höchstens kostendeckend sein dürfen, ist in § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) für das Vorschulalter und in § 27 Abs. 4 Volksschulverordnung (VSV) für das Primarschulalter vorgesehen. Die Subventionsverordnung entspricht den kantonalen Vorschriften.

Die Abkehr von der bisherigen indirekten Subvention hin zur gezielten Unterstützung der einkommensschwächeren Familien und die stärkere Ausrichtung an die Vollkosten ist grundsätzlich im Sinne des wirtschaftlichen Umgangs mit den vorhandenen Mitteln. Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, der Subventionsverordnung für Betreuungsangebote im Vorschul- und Primarschulalter zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten

Susanne Gerber
Präsidentin

Irene Schmidhein Kopainsky
Leitende Revisorin Bildung

Mettmenstetten, 22. April 2021